

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Wo kann ich mich hinwenden bei Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr?

In Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden im Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Südliche Ortenau“ wurde eine **Telefonhotline**, die mit Mitarbeitern der von uns beauftragten Firma Hansa Luftbild besetzt ist, eingerichtet.

Diese sind unter der Nummer **0800 2000 221** (kostenfrei) in der Zeit vom 19.09.2011 bis zum 14.10.2011, täglich von Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu erreichen.

Darüber hinaus wird in:

Ettenheim (Rathaus, Rohanstr. 16, Zimmer 105):

im Zeitraum vom 26.09.11 bis einschl. 07.10.11

Kappel-Grafenhausen (Rathaus, Rathausstr. 2) :

im Zeitraum vom 19.09.11 bis einschl. 23.09.11

Kippenheim (Rathaus, Untere Hauptstr. 4, kl. Sitzungssaal):

im Zeitraum vom 04.10.11 bis einschl. 08.10.11

Mahlberg (Rathaus, Rathausplatz 7, Sitzungssaal):

im Zeitraum vom 19.09.11 bis einschl. 23.09.11

Ringsheim (Rathaus, Kirchstr. 5, Zimmer 6)

im Zeitraum vom 26.09.11 bis einschl. 30.09.11

Rust (Rathaus, Fischerstr. 51)

im Zeitraum vom 28.09.11 bis einschl. 05.10.11



eine **Beratungsstelle** eingerichtet.

Hier wird Ihnen ebenfalls ein Mitarbeiter der Firma Hansa-Luftbild zur Verfügung stehen und mit direktem Zugriff auf Ihre Daten Ihre Fragen beantworten bzw. beim Ausfüllen des Erhebungsbogens behilflich sein.

Selbstverständlich können Sie sich auch mit Ihren Fragen direkt an Ihre Gemeindeverwaltung wenden.

Die Gemeinden der „Südlichen Ortenau“:
Ettenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Ringsheim u. Rust

INFORMATIONSBROSCHÜRE

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr



Die Gemeinden der „Südlichen Ortenau“:
Ettenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Ringsheim u. Rust

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Was versteht man unter gesplitteter Abwassergebühr?

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird keine neue zusätzliche Gebühr erhoben. Es ändert sich lediglich der Gebührenmaßstab. Die Höhe der Abwassergebühr richtete sich **bisher** allein nach dem sog. „**Frischwassermaßstab**“. Das heißt, dass die Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers berechnet wurde (Abwassermenge = Frischwassermenge). Dadurch wurden alle Kosten der Ableitung und Reinigung nicht nur des Schmutzwassers, sondern auch des Niederschlagswassers auf der Grundlage des Trinkwasserbezugs in Rechnung gestellt.

Unberücksichtigt blieb bei diesem Verfahren somit, wie viel Regenwasser auf einem Grundstück anfiel bzw. wie viel davon tatsächlich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieses System durchbrochen. **Künftig** werden die **Gesamtkosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung** zunächst **in Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und in Kosten der Schmutzwasserbeseitigung aufgeteilt**. Anschließend werden die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem Flächenmaßstab verteilt. Die Größe der bebauten bzw. überbauten, befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Kanal, öffentliche Gräben) angeschlossenen Flächen bestimmt die Höhe der Niederschlagswassergebühr.

Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach dem Frischwassermaßstab, also nach der Wassermenge, die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführt wird, berechnet.

Nachfolgendes Schema stellt die Berechnung der Entwässerungsgebühren im Vergleich dar:

Entwässerungsgebühr bisher:	
Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung + Gesamtkosten Niederschlagswasserbeseitigung	= Abwassergebühr (Euro/m ³)
----- Gesamter Frischwasserverbrauch	

Entwässerungsgebühr zukünftig:	
Gesamtkosten Niederschlagswasserbeseitigung	= Niederschlagswassergebühr (Euro/m ²)
----- Gesamte versiegelte Fläche	
	+
Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung	= Schmutzwassergebühr (Euro/m ³)
----- Gesamter Frischwasserverbrauch	

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 verstößt die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz sowie gegen das Äquivalenzprinzip. Aufgrund dieses Urteils **müssen** die Kommunen im Land nun eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben. Um dieser aktuellen Rechtsprechung nachzukommen, beschloss der Gemeinderat die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit dem Ziel, die Abwassergebühren verursachergerecht zu berechnen. Neben dem individuellen Frischwasserverbrauch einzelner Haushalte wird zukünftig eben auch der Anteil der versiegelten Flächen auf den einzelnen Grundstücken berücksichtigt. Dadurch werden die **Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gerechter verteilt**.

Wie wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Auf Basis von **digitalen Luftbildern** werden die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlichen Versiegelungsflächen (Dächer, Terrassenflächen, Verkehrsflächen etc.) im Gemeindegebiet erfasst und ausgewertet. Dank dieser Methode sind Vorort-Vermessungen auf den Privatgrundstücken i. d. R. nicht erforderlich. Anhand dieser Luftbilder wird eine Datenbank erstellt, in der für jedes Grundstück die unterschiedlich versiegelten Flächen mit der jeweiligen Größe der Teilfläche festgehalten werden. Je nach Durchlässigkeit dieser Flächen werden unterschiedliche Versiegelungsgrade berücksichtigt. Je höher die Durchlässigkeit einer Fläche ist, desto geringer fällt am Ende die Gebühr aus. Die Neigung der Oberflächen (insbesondere der Dachflächen) wird bei der Berechnung der versiegelten Fläche vernachlässigt, da nur die „senkrechte Aufsicht“ vermessen wird. Diese ist relevant für die Ermittlung der Niederschlagsmengen. Berücksichtigt werden aber nur die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen auch das Niederschlagswasser mittelbar (z.B. über die Straßentwässerung) oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Alle versiegelten Flächen, deren anfallendes Niederschlagswasser in geeigneter und zulässiger Weise versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, werden für die Festsetzung der Gebühren nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines **Selbstauskunftverfahrens** erhält nach Auswertung der Luftbilder jeder Grundstückseigentümer einen Erhebungsbogen, auf dem die Ergebnisse dieser Bilder sowohl graphisch als auch tabellarisch dargestellt sind. Nach Beendigung des Selbstauskunftverfahrens wird auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen über die versiegelten Flächen der Niederschlagswassergebührensatz berechnet.

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Wie wirkt sich die gesplittete Abwassergebühr aus?

Wie bereits erwähnt, wird mit der Gebührenumstellung auf die gesplittete Abwassergebühr **keine zusätzliche Gebühr** erhoben. Es handelt sich lediglich um eine **Umverteilung** der bisher schon abgerechneten Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken. Dies kann bei einzelnen Gebührenzahlern je nach der individuellen Situation zu einer höheren, aber auch zu einer niedrigeren Gebührenbelastung führen. Objekte mit geringen befestigten Flächen werden unter Umständen ebenso entlastet wie Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit in Regenwasserversickerung, Gründächer oder Zisternen investiert haben. Für Grundstücke mit großen befestigten, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen, die gleichzeitig bisher einen geringen Wasserverbrauch und damit eine niedrige Gebührenbelastung hatten (z.B. Einkaufszentren, Schulen usw.), werden die Abwassergebühren wahrscheinlich jedoch steigen. Eine konkrete Aussage zur Gebührenhöhe ist jedoch erst dann möglich, wenn die Gesamtfläche zur Umlegung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung bestimmt ist. Niederschlagswassergebühren fallen nur an, wenn das Regenwasser auch in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, nicht aber, wenn es auf dem eigenen Grundstück versickert. **Es werden also nur die befestigten Flächen in die Gebührenberechnung einfließen, die direkt an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder indirekt (über Straßen oder Geländeneigungen) zu einer solchen führen.** Versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, bleiben unberücksichtigt. Zisternen, die das Niederschlagswasser zum Verbrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Gartenbewässerung) sammeln, wirken sich **je nach Verwendung des Zisternenwassers gebührenmindernd** aus. Ab einer **Mindestspeicherkapazität von zwei Kubikmetern** können entsprechende Vergünstigungen berücksichtigt werden.

Als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr dienen die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen, von denen das Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dabei wird unter Zugrundelegung eines „Versiegelungsfaktors“ berücksichtigt, dass je nach Art der Oberflächenbefestigung unterschiedlich viel Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt.

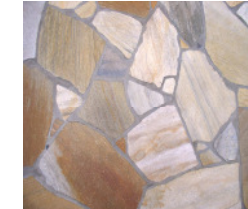
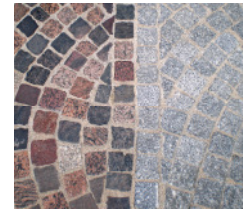
In der Satzung werden folgende Versiegelungsfaktoren festgelegt: Für wasserundurchlässige Flächen (zum Beispiel Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugendichtung) der Faktor 1,0, für wenig wasserdurchlässige Flächen (Pflaster, Platten, Fliesen und Verbundsteine ohne Fugenverguss, Kiesschüttdächer) der Faktor 0,7 und für stark wasserdurchlässige Flächen (Sickersteine, Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine und Gründächer) der Faktor 0,4. Das heißt, dass z.B. bei einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Standarddach der Versiegelungsfaktor 1,0 beträgt und folglich die gesamte Fläche gebührenrelevant ist, während bei einer mit Sickerpflaster befestigten Hoffläche der Versiegelungsfaktor 0,4 beträgt und diese Fläche somit nur mit 40 % in die Gebührenberechnung einfließt.

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

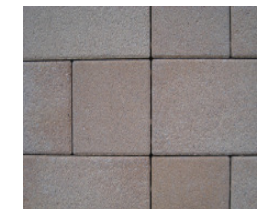
Die Schmutzwassergebühr wird auch künftig nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Abgesehen davon, dass sich aufgrund der Reduzierung um die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung eine geringere Gebühr je cbm ergibt, ändert sich am Abrechnungsverfahren hier nichts.

Die Kommune wird durch die gesplittete Abwassergebühr **keine Mehreinnahmen** verbuchen. Sie bezahlt für ihre bebauten und an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, wie z.B. Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude usw., ebenfalls Abwassergebühren wie andere Grundstückseigentümer auch. Zudem werden die Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze weiterhin von der Gemeinde getragen.

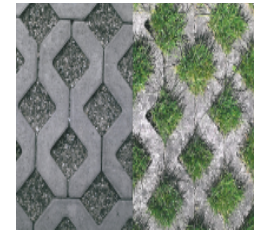
Beispiele für wasserundurchlässige Flächen (Faktor: 1,0)



Beispiele für wenig wasserdurchlässige Flächen (Faktor: 0,7)



Beispiele für stark wasserdurchlässige Flächen (Faktor: 0,4)



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Wie können Sie Gebühren sparen?

Ökologisch wirkende Maßnahmen wie z.B. wasserdurchlässige Befestigungen, Rasengittersteine, Gründächer, Versickerungsanlagen oder Zisternen mindern die Niederschlagswassergebühr. Im Zuge von bereits geplanten Maßnahmen könnte dies berücksichtigt werden.

Da die Niederschlagswassergebühr im Allgemeinen jedoch nur geringe Kosten je qm verursacht, raten wir davon ab, **nur im Hinblick auf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr** bereits jetzt kostenintensive Änderungen der Grundstücksentwässerung durchzuführen. Nicht jede Änderung ist sinnvoll, zielführend und zulässig (z.B. bei Versickerungen). Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Regelungen der geltenden Abwassersatzung grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Gebührenhöhe können Sie einen realen Kostenvergleich durchführen.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist auch zu beachten, dass der jeweilige Grundstückseigentümer selbst dafür verantwortlich ist, dass dies ordnungsgemäß (d.h. im Sinne des Wassergesetzes) geschieht. Falls Dritte oder die Umwelt geschädigt werden, entstehen hieraus Haftungsansprüche gegen den Grundstückseigentümer.

	Anwendungsbereich (geeignet: +, bedingt geeignet: o, nicht geeignet: -)								Kenndaten	
	Terrassen	Fußwege	Kfz-Stellplätze selten genutzt	Kfz-Stellplätze häufig genutzt	Fahrbereiche	Hofflächen	Spiel- und Bewegungsflächen	Einsatz bei starkem Gefälle	Unterhaltungs- aufwand	Baukosten pro m ²
Rasenfläche	-	o	+	-	-	-	+	+	regelmäßiges mähen	10 - 15 €
Wassergebundene Decke	+	+	+	+	+	o	o	-	gelegentliches glätten	10 - 15 €
Schotterrasen	o	+	+	o	+	+	+	o	gelegentliches mähen bei geringer Nutzung	15 - 25 €
Rasengittersteine	-	o	+	+	+	o	o	+	gelegentliches mähen bei geringer Nutzung	30 - 40€
Rasenwaben	-	o	+	o	o	-	o	o	gelegentliches mähen bei geringer Nutzung	35 - 45 €
Fugenpflaster	-	o	+	+	+	o	o	+	gelegentliches mähen bei geringer Nutzung	35 - 45 €
Porenpflaster	+	+	o	o	o	+	o	+	gelegentliches abkehren zum Erhalt der Durchlässig- keit	40 - 60 €
Holzpflaster	+	+	o	-	-	o	o	+	kein	40 - 60 €
Holzroste / Paneele	+	o	-	-	-	-	-	-	kein	40 - 60 €

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Was muss ich als Bürger tun

Mit dem Ihnen zugesandten Erhebungsbogen haben Sie die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen, falls die ermittelten Flächen oder die örtlichen Gegebenheiten von der Luftbilddauswertung abweichen (z.B. bauliche Veränderungen nach Zeitpunkt der Luftbilddaufnahme). Außerdem besteht hier die Möglichkeit anzugeben, wie oder wohin das Niederschlagswasser der jeweiligen Fläche abgeleitet wird. Diesen Erhebungsbogen sollten Sie sorgfältig bearbeiten und **innerhalb der genannten Frist unterschrieben** an die Gemeinde zurückgeben.

Wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes sieht keine Übergangsfrist vor. Insofern sind die Gemeinden gezwungen, die Aufteilung der Abwassergebühren **zum 01.01.2010 bzw. zum 01.10.2010 bei unterjährigem Abrechnungszeitraum** vorzunehmen. Nach Vorliegen der bearbeiteten Erhebungsbögen wird die Gebührenkalkulation erstellt und die bereits unter Vorbehalt für 2010 erhobenen Abwassergebühren, ausgenommen der Bescheide bei unterjährigem Abrechnungszeitraum, auf der Basis der neuen Gebührensätze neu berechnet.

Wie werden künftige Änderungen bei der gesplitteten Abwassergebühr berücksichtigt?

Jeder Grundstückseigentümer **ist verpflichtet, Änderungen**, die sich auf die Niederschlagswassergebührenberechnung auswirken **unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen**. Dies sind insbesondere die Veränderung der Größe oder Befestigungsart von angeschlossenen Hofflächen, sowie der Anschluss oder die Entfernung von baugenehmigungsfreien Nebengebäuden. Dabei ist gleichzeitig zu beachten, dass Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen (umlegen, neu verlegen, still legen von Entwässerungsleitungen) nach wie vor entwässerungsgenehmigungspflichtig sind.